



F ü r u n s e r L a n d !
LEGISLATIV-
UND
VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/228/31-2013

BETREFF

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Schifffahrtsgesetz und das Seeschifffahrtsgesetz geändert werden (Schifffahrtsrechtsnovelle 2013); Stellungnahme

DATUM

28.05.2013

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Bezug: BMVIT-554.025/0007-IV/W1/2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 1:

Die in den Erläuterungen dargebotenen Gründe für die im Abs 5 geplante (gänzliche) Ausnahme des Raftings vom Anwendungsbereich des Schifffahrtsgesetzes – Sportausübung, Inländerdiskriminierung – sind nicht überzeugend. Es ist sowohl sachlich gechtfertigt wie auch EU-rechtlich unbedenklich, das gewerbsmäßige Rafting (Erbringung der Dienstleistung Personenbeförderung bei Befahren von Flüssen mit hoher Strömungsgeschwindigkeit [Wildwasser] mit aufblasbaren Ruderfahrzeugen) aus Sicherheitsgründen an das Erfordernis einer Bewilligung zu binden. (Vgl dazu den Bewilligungsvorbehalt der Tätigkeit als Canyoningführer nach § 3 Abs 1 des Salzburger Bergsportführergesetzes, LGBl Nr 24/2011). Außerdem ist auch das gewerbsmäßige Rafting durch schifffahrtspolizeiliche Verordnungen zur Wahrung der Interessen der Fischerei, des Naturschutzes und des Fremdenverkehrs geregelt, sodass ein diesbezüglicher Interessensaustausch gewährleistet ist. Bei Herausnahme des Rafting aus dem Anwendungsbereich des Schifffahrtsgesetzes würden sie insoweit ihre gesetzliche Grundlage verlieren. Auf Länderebene müssten entsprechende Ersatzregelungen überlegt und getroffen werden.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTS DIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

den, was zu keiner Deregulierung, sondern lediglich zu einer Verlagerung in einen anderen Vollzugsbereich führen würde. Das geplante Vorhaben wird daher abgelehnt.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 6 Landesbaudirektion, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg zu do Zl 20625-VU70/2/135-2013, Intern